

## Zeitschrift für angewandte Chemie

Bd. II, S. 113—116 | Wirtschaftlicher Teil u. Vereinsnachrichten

19. März 1920

## Gesetzgebung.

(Zölle, Steuern, Frachten, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Sprengstoffen, Giften usw.; gewerblicher Rechtsschutz.)

Spanien. Ein Gesetz regelt Herstellung, Einfuhr und Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten. In den Rahmen dieses Gesetzes fällt jedes Heilmittel bekannter Zusammenstellung mit dem Namen des Fabrikanten oder einem Phantasienamen versehen. Präparate, deren Zusammensetzung ganz oder teilweise unbekannt ist, gelten als Geheimmittel, deren Vertrieb verboten ist. Alle Handverkaufsmittel müssen in ein besonderes Register eingetragen sein, sonst werden sie als Geheimmittel betrachtet. Befreit von der Eintragung sind alle Spezialitäten, die nach spanischen oder ausländischen offizinellen Vorschriften hergestellt sind, ferner Präparate, die einzige aus der pharmazeutischen Form eines einzelnen, nicht stark wirkenden Heilmittels in bestimmter Menge bestehen, und keinen Phantasienamen besitzen; weiter Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate, die ausschließlich für Toilettezwecke dienen. Präparate, die der Apotheker nur für den Handverkauf in seiner eigenen Apotheke hergestellt sind, wenn die Bezeichnung usw. dem Gesetz entspricht, nicht eintragungspflichtig. Spezialitäten dürfen nur durch Apotheker hergestellt werden. Spezialitäten, die drastisch wirkende Mittel enthalten, dürfen nur in Apotheken verkauft werden. Als solche Mittel gelten alle Arzneien, deren Maximaldosis 500 mg beträgt, ferner alle Antipyretica, Drastica, Emetica und Emmenagogica, gleichgültig in welcher Dosierung, sowie alle äußerlichen Mittel, die ätzend oder blasenziehend wirken. Diese dürfen nur auf ärztliches Rezept abgegeben werden. Die übrigen Handverkaufsmittel dürfen nur in Apotheken oder Drogerien verkauft werden. Für die bereits im Lande oder im Handel befindlichen Spezialitäten wird eine Zeit von zwei Jahren zugestanden, binnen der die Einschreibung zu bewirken ist. Alle nicht in dieser Frist eingetragenen Mittel werden als „Geheimmittel“ angesehen, deren Besitzer sich strafbar macht. *Hh.*

Tschecho-slowakischer Staat. Das Handelsministerium hat mit Zuschrift vom 13./1. 1920 das chemisch-technische Syndikat ermächtigt, Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Rohmaterialien der chemischen Großindustrie zu erteilen; derartige Bewilligungen wurden bisher von der tschecho-slowakischen Aus- und Einfuhrkommission erteilt. Das chemisch-technische Syndikat befindet sich in Prag, II., Jindriska ul. 10. Zu seiner Kompetenz gehört jetzt die Bewilligung der Ein- und Ausfuhr von: a) chemisch-technischen Rohmaterialien, Halbfabrikaten und Fabrikaten, b) pharmazeutischen Artikeln und c) Rohmaterialien der chemischen Großindustrie. („W. N.“) *on.*

Deutschland. Laut Verordnung vom 2./2. 1920 wird die durch Erlass vom 25./5. 1916 auf Grund des § 13 der Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit verflüssigten und verdichten Gasen für alle Flaschen ohne Fußkränze bewilligte Ausnahmefrist unter den gleichen Voraussetzungen bis zum Schluß des Jahres 1920 verlängert. *Dr. L.*

## Wirtschaftsstatistik.

Der Kampf auf dem Weltfarbenmarkt 1920. Nach einer vom „Oil, Paint and Drug Reporter“ wiedergegebenen Mitteilung von B. C. Hesse, dem beratenden Ingenieur der General Chemical Company, lieferte Deutschland im letzten Friedensjahr 1913 außer drei Viertel der Weltfarbenerzeugung fast die gesamten Farbstoffzwischenprodukte. Seit Kriegsausbruch haben England, Frankreich, Italien, Japan und die Vereinigten Staaten die Farbenfabrikation aufgenommen. Die Schweiz, die neben Deutschland vor dem Kriege eine hervorragende Stellung hierfür einnahm, hat ihre Erzeugung um den dreifachen Betrag erhöht. Sie wird mit Zwischenerzeugnissen jetzt ausschließlich von nichtdeutschen Ländern beliefert. Die japanische Industrie ist durch eine ihr von der Regierung garantierte Dividende von 8% geschützt. Ebenso genießen die englischen, französischen und italienischen Industrien Unterstützungen seitens ihrer Regierungen. Von der deutschen Gesamtfarbenausfuhr erhielten das britische Reich, Frankreich und Italien vor Ausbruch des Weltkrieges insgesamt 26,5%. Dies stellte 32% der gesamten deutschen Anilinfarbenausfuhr, 67% der Alizarin-, 34% der Anthracen- und

8,5% der Indigofarben-Ausfuhr dar. Damals erhielten die Vereinigten Staaten 21,6% der gesamten Anilin-, 8% der Alizarin-, 44,1% der Anthracen- und 10,4% der Indigo-, insgesamt 18,8% der Gesamtfarbenausfuhr. Die Verteilung des bis 1920 Deutschland verloren gegangenen Farbenabsatzes in den vier Farbenklassen gestaltet sich nach den Schätzungen des amerikanischen Gewährsmannes unter Zugrundelegung der Ausfuhrzahlen von 1913 wie folgt:

	Anilin	Alizarin	Anthracen	Indigo
	%	%	%	%
Großbritannien, Italien und Frankreich . . . . .	32,0	66	34	8,5
Vereinigte Staaten . . . . .	21,6	8	44	10,4
Gesamt . . . . .	53,6	74	78	18,9

Der tatsächliche deutsche Verlust sei jedoch größer, da die deutsche Industrie Farben in ihren in Frankreich, Italien und Russland gelegenen Fabriken aus in Deutschland hergestellten Zwischenproduktion erzeugte. Ebenso wie sich fast alle deutschen Farbenfabriken zu einer Interessengemeinschaft zusammengetan haben, habe sich ein Zusammenschluß der Farbenfabriken in den übrigen Ländern ergeben. Ein allgemeiner Zusammenschluß dieser Farbensyndikate liege jetzt nicht außerhalb des Bereichs der Möglichkeit. („I. u. H. Ztg.“) *ar.*

Europas Phosphatverbrauch im Jahre 1920 wird auf 2,6 Mill. t berechnet und würde sich folgendermaßen verteilen (in t):

Frankreich . . . . .	1 100 000	Holland . . . . .	100 000
Italien . . . . .	600 000	Portugal . . . . .	50 000
England . . . . .	400 000	Skandinavische Länder	40 000
Spanien . . . . .	200 000	Schweiz . . . . .	10 000
Belgien . . . . .	100 000		

(Wir können nicht umhin, zu bemerken, daß die in diese Aufstellung nicht einbezogene Zentralmächte offenbar an Phosphat-hunger zugrunde gehen sollen! — *Die Red.*)

Der größte Teil dieser Phosphate wird von Algier und Tunis geliefert werden, deren Gesamterzeugung von 1,4 Mill. t sich etwa folgendermaßen verteilt (in t):

Frankreich . . . . .	700 000	Belgien . . . . .	3 600
England . . . . .	247 000	Schweiz . . . . .	5 500
Italien . . . . .	355 000	Spanien . . . . .	73 600
Portugal . . . . .	14 700		

(„Financiero“, Madrid, vom 16./1. 1920, „W. d. A.“) *on.*

Norwegische Chemikalienausfuhr 1918/1919. Die nachstehende, dem „Chemical Trade Journal“ entnommene Tabelle gibt die Mengen der verschiedenen Chemikalien in kg an, die im August 1918 und 1919 und in dem Zeitabschnitt Januar bis August 1918 und 1919 aus Norwegen ausgeführt wurden.

	August		Januar b. einschl. August	
	1918 kg	1919 kg	1918 kg	1919 kg
Salpetersäure . . .	97 793	163 742	468 431	698 465
Oxalsäure . . . .	54 379	69 107	143 903	189 981
Ammoniumsulfat . .	—	70 263	—	199 163
Ammoniumnitrat . .	4 327 231	562 423	32 008 770	1 038 643
Natriumnitrat . . .	29 982	1 844 269	2 264 498	3 498 618
Norwegischer Salpeter (Calciumnitrat) . . .	2 953 667	3 807 935	40 199 041	34 706 421
Cyanamid . . . . .	—	—	500	7 981 747
Calciumcarbid . . .	4 342 545	525 195	29 423 580	15 571 040
Fersilicium . . . .	728 405	55 688	13 049 227	1 641 432
Jod . . . . .	—	—	1 031	592
Streichhölzer . . .	407 060	272 058	2 834 418	3 244 087
Pulver und andere Sprengstoffe . . . .	—	200	158	8 437

Danach stellen Ammoniumnitrat, norwegischer Salpeter und Calciumcarbid bei weitem die größten Mengen für die Chemikalienausfuhr Norwegens. Erst dann folgen Ferrosilicium und Streichhölzer. („I. u. H. Ztg.“) *ll.*

Preisbewegung in chemisch-pharmazeutischen Erzeugnissen der amerikanischen Industrie. Die „Europäische Wirtschafts-Zeitung“ vom 14./2. 1920 berichtet: In den feineren Erzeugnissen der amerikanischen chemischen Industrie ist in jüngster Zeit, wie der holländische Handelsattaché in Washington berichtet, eine Preissteigerung von 15—50% zu bemerken. Dieselbe röhrt teils aus dem Mangel an Roh-

stoffen her, dann auch von der Steigerung der Arbeitslöhne, welche im Vergleich zu denjenigen der Vormonate etwa 25% gestiegen sind. Die Nachfrage nach pharmazeutischen Erzeugnissen in Südamerika und Ostasien ist sehr groß, und die amerikanischen Fabriken vermögen in der Lieferung mit den Bestellungen nicht Schritt zu halten.

Es betragen die Preise (in Doll.) für:

	Nov. 1919	Sept. 1919	Juli 1914
Acetanilid, lb.	50	38	20
Chinin, von der Fabrik bezogen, p. oz.	90	80	26
Chinin, im Zwischenhandel	1,35	88	25
Aspirin, lb.	1,—	85	—
Acetphenetidin, lb.	2,60	2,25	80
Bromsalze, lb.	—	—	—
Ammoniak	65	55	49
Pottasche	75	50	37
Soda	60	50	46
Strontium	60	50	—
Monobrom-Camphor, lb.	4,90	4,25	1,—
Cumarin, lb.	8,25	6,75	3,15
Eukalyptol, bl.	1,50	1,35	55
Thymol, lb.	8,75	6,75	2,75
Vanillin, oz.	85	75	28 <sup>1/2</sup>
Podophyllin, lb.	7,50	6,25	—
Salicylate (Salol), lb.	95	85	55
Salicylsäure	55	45	22 <sup>1/2</sup>
Natriumsalicylat	60	50	—
Methyl	75	55	27 <sup>1/2</sup>
Terpentinhdrat, lb.	93	82	—
Lanolin, lb.	35	20	—
Menthol, lb.	12,00	7,90	2,85
Coffein, lb.	7,00	6,75	3,65
(W. d. A.)		ar.	

Die japanische Schwefelausfuhr, die im Kriege bedeutenden Aufschwung genommen hatte, befindet sich nach neueren Nachrichten nicht in günstiger Lage. Die Ausfuhrpreise stellen sich zur Zeit auf 85 Yen je t, womit man nach japanischer Auffassung an der unteren Grenze der Rentabilität der Schwefelgewinnung angelangt ist. Über die Ausfuhr japanischen Schwefels liegen für die Jahre 1913 bis 1919 folgende Zahlen vor:

	Mill. Kin (1 Kin = 0,6 kg)	Mill. Yen
1913	90	2
1916	138	6,2
1917	142	6,1
1918	90	3,6

In fünf Monaten des Jahres 1919 wurden 20 Mill. Kin im Werte von 0,8 Mill. Yen ausgeführt. Bei weiterem Sinken der Preise könnte die Ausfuhr gänzlich aufhören. („I. u. H. Ztg.“) *ll.*

Der Chilesalpetermarkt 1919/20. Auch nach Abschluß des Waffenstillstandes erreichten die Schiffszufuhren aus Chile nicht die vor dem Kriege erreichten Mengen. Hafenstreiks im November 1919 verzögerten die Ausfuhr. Erst im Dezember 1919 trat durch die Ankunft zahlreicher Dampfer eine Steigerung der Ausfuhr ein. Ein Bericht im „Chemical Trade Journal“ gibt folgende Übersicht über die Erzeugung und die Salpeterausfuhr aus Chile in den Jahren 1918/1919:

	1919	1918	
	t	t	t
Erzeugung	1 624 000	2 820 000	— 1 196 000
Verladungen nach:			
Europa (einschl. Ägypten)	465 000	863 000	— 398 000
den Vereinigten Staaten und			
anderen Orten	440 000	2 018 000	— 1 578 000
Zusammen	905 000	2 881 000	— 1 976 000
Bestand in Chile im Dezember	1 551 000	819 000	+ 735 000

Da offizielle Berichte fehlen, ist man zur Zeit über den Verbrauch von Salpeter in Europa auf Vermutungen angewiesen. Wie gering dieser ist, geht daraus hervor, daß die höchste Schätzung 650 000 t annimmt, gegenüber 1 816 170 t im Jahre 1913. Der Anteil Englands betrug kaum 40 000 t, der Hollands dagegen 150 000 t. Deutschland und Österreich scheiden aus, da sie durch eigene Erzeugung aus Luftstickstoff versorgt werden. Die durch Mangel an Schiffsräum hervorgerufene Verzögerung in der Ausfuhr von Chile führte dazu, daß die Salpetererzeuger sich zu einer Vereinigung zusammenschlossen, welche die Preise fortgesetzt steigerte. Zu Anfang Februar wurde chilenischer Dünger mit 14 sh. je Quintal fob Chile bezahlt und mit 25 sh. 6 d je cwt. cif Europa, dieselben Konditionen wurden 1914 mit 7 sh., 10<sup>1/2</sup> d und 9 sh. 9 d gehandelt. („I. u. H. Ztg.“) *ar.*

Die Ausfuhr japanischer Kartoffelstärke nach Europa hatte im Kriegsjahr einen bedeutenden Umfang angenommen. Während in der Ausfuhrstatistik von 1913 dieser Artikel überhaupt noch nicht aufgeführt wurde, betrug seine Ausfuhr im Jahre 1916 bereits 50 Mill. Kin (zu 0,6 kg) im Werte von 5 Mill. Yen. 1917 stieg die Ausfuhr auf 101 Mill. Kin im Werte von 15 Mill. Yen und 1918 auf 167 Mill. Kin im Werte von 30 Mill. Yen. Sohn 1919 zeigte sich ein bedeutender Rückgang der Ausfuhr, die nach dem „Japan

Chronicle“ neuerdings fast ganz zum Stillstand gekommen ist. Der Grund hierfür ist angeblich darin zu suchen, daß die Notierungen von Kartoffelstärke auf dem Londoner Markt zur Zeit um 40 Yen je t niedriger sind als in Japan. („I. u. H. Ztg.“) *on.*

## Übersichtsberichte.

**Wismuterzeugung in Südhina.** Die Provinz Kuantung liefert gegenwärtig über 5% der gesamten Welterzeugung an Wismut. Im Jahre 1919 wurde bis Anfang August für etwa 100 000 Doll. Wismut von Hongkong aus verschifft. Davon gingen etwa 60% nach England der Rest nach den Vereinigten Staaten. Die Ausbeutung der Wismutlager geschieht nach sehr primitiven Methoden. („North China Herald“; „I. u. H. Ztg.“) *dn.*

**Portugiesische Salzausfuhr.** Nach dem „Com. Rep.“ vom 23/12. 1919 werden im Portugal jährlich zur Ausfuhr 150 000—200 000 t Salz gewonnen. Die Vorräte von 1917 und 1918 sind noch unverkauft. Aveiro im Norden, Setubal am Sado und der Tajo sind die Hauptgebiete der portugiesischen Salzgewinnung. Vor dem Kriege wurde das Salz vorzugsweise nach den Niederlanden, Frankreich, Neufundland, Norwegen, Schweden und Irland ausgeführt. Jetzt kaufen Holland, Schweden und Norwegen Steinsalz aus Deutschland, während Frankreich seine Einkäufe in England besorgt. In Norwegen wird die Salzeinfuhr bald ganz aufhören, da dort große elektrische Einrichtungen geschaffen werden, in denen durch Verdampfung von Seewasser das Salz unmittelbar aus dem Meere gewonnen wird. Durch diesen Wechsel entstehen für die portugiesischen Salzausfuhrhändler Schwierigkeiten, deren Beseitigung der Regierung nicht leicht werden wird. („U.-D.“) *ll.*

## Marktberichte.

**Erhöhung der französischen Eisenpreise.** Ende Februar hatte das Comptoir de Longwy den Preis des Roheisens Nr. 3 P. L. mit rückwirkender Kraft bis zum 1./2. auf 425 Fr. und auf 450 Fr. ab 20./2. festgesetzt. Seitdem ist aber der Ausgleichspreis oder die Differenzprämie des Koks von 160 Fr. je t auf 210 Fr. je t frei fanzösische Häfen gestiegen. Aus diesem Grunde wird der Preis von 450 Fr. je t nicht mehr eingehalten, vielmehr wird er um 75 Fr. auf 525 Fr. je t ab 1./3. frei Werk erhöht. Die Bleche erfahren infolge der Tariferhöhung bei den französischen Eisenbahnen eine Erhöhung von 100—130 Fr. je t. Dazu kommt noch eine weitere Erhöhung von 150 Fr. je t für Bleche, als Folge der neuen Kohlenpreiserhöhung. („D. Allg. Ztg.“) *dn.*

Die Rheinisch-Westfälische Zinkblechhändlerversammlung in Düsseldorf hat mit Wirkung ab 6. d. M. die **Lagerpreise für Zinkbleche** um 35,50 M auf 1397—1400 M je nach Zone — je dz erhöht. Diese Maßnahme bedeutet einen Ausgleich zu den Notierungen der rheinisch-westfälischen Vereinigung und denen der übrigen Provinzialgruppen und ist nicht durch eine Werkpreiserhöhung verursacht. („L. N. N.“) *ll.*

**Kohlenpreise in Luxemburg.** Die Franzosen haben nachträglich den Luxemburgern für die den letzteren gelieferten Saarkohlen und Koks (als Ausgleich für Kartoffeln) ab 1./1. eine Differenzprämie von 45 Fr. und ab 16./2. eine solche von 75 Fr. je t Kohlen und 30 Fr. je t Koks berechnet. So kosten 10 t Saarkohlen etwa 2000 Fr. Man hat bei der Regierung Schritte unternommen, um eine Ermäßigung der Forderungen zu erzielen, die alle Kombinationen der Händler und Verbraucher über den Haufen werfen. („Frkf. Ztg.“) *ar.*

**Salpeterreinfuhr in Japan.** Wie „Times“ melden, macht sich in Japan eine außerordentlich starke Nachfrage nach Salpeter geltend; während früher der Verbrauch etwa 30 000 t war, hat Japan neuerdings 200 000 t aufgekauft. Es handelt sich zum Teil um Natronsalpeter für industrielle Zwecke, zum Teil neuerdings aber auch für eine Verwendung in der Landwirtschaft. („I. u. H. Ztg.“) *dn.*

**Der Preis für Schwefeldioxyd,** flüssig, wasserfrei, das in großen Mengen besonders zur Bekämpfung der Pferderäude mit besonderem Erfolg angewendet wird, ist jetzt auf 150 M für 100 kg festgesetzt, an Lehmiete für Flaschen wird neuerdings nach Ablauf des ersten mietfreien Monats für jeden weiteren Monat bei Flaschen bis 25 kg Inhalt je 6 M, bei Flaschen bis 50 kg Inhalt je 8 M, bei Flaschen bis 100 kg Inhalt je 10 M berechnet. („Dr. L.“) *ll.*

In der Aufsichtsratssitzung der Glycerin-Gesellschaft m. b. H. wurde beschlossen, die **Preise für Glycerin zu pharmazeutischen Zwecken** auf 24 M und zur Sprengstoffherstellung auf 21 M festzusetzen. („L. N. N.“) *on.*

**Die Gewinnung von Terpentin in Frankreich** hat im Jahre 1919 um ein Drittel gegen die Normalerzeugung abgenommen, während der Bedarf sich verdreifacht hat; infolgedessen ist der Preis von 80 auf 900 Fr. gestiegen. Die interessierten Handelskreise fordern deshalb ein Ausfuhrverbot für 1—2 Jahre, um die Betriebseinstellung zahlreicher Fabriken (Farben, Glanz, Wachs) zu verhindern; ferner verlangen sie ein Ausfuhrverbot für Fertigerzeugnisse. („Matin“ vom 17./2. 1920; „W. d. A.“) *on.*

**Farbstoffpreise in Spanien.** Vor dem Kriege bezog Spanien aus Deutschland und der Schweiz Karmin zu 8—10 Pesetas je kg für gewöhnliche und 20—25 Pesetas für bessere Qualitäten. Während des Krieges traten England und die Ver. Staaten an Deutschlands Stelle, aber die Preise stiegen enorm. Seitdem ist wieder ein Preisrückgang auf 50 Pesetas für gewöhnliche und 110 Pesetas für bessere Qualitäten eingetreten. Vor dem Kriege wurden auch Druckfarben aus Deutschland bezogen, die später aus England, den Ver. Staaten und der Schweiz kamen. Für andere Farbstoffe galten vor kurzem folgende Preise (in Pesetas je kg):

	Jetzt	Vor dem Kriege
Ponceau-Rot (basisch)	50½	20
Hellgrün	57	25
Methylenblau	32	12
Basisches Orange	32	13
Methylviolett	46	20

Die Haupteinfuhrfirmen befinden sich in Barcelona, wo eine sehr starke Nachfrage herrscht. („Times Trade Supplement“ vom 7./2. 1920; „I. u. H. Ztg.“) *ar.*

**Deutsche Farbstoffe für Belgien.** Nach einer Mitteilung des holländischen „Algemeen Handelsblad“ hat Belgien im Laufe des Monats Januar 10 240 171 kg Farbstoffe aus Deutschland erhalten. Die Lieferung wurde vollzogen unter Anrechnung der 500 t, die ein Belgier zufolge der durch Vermittlung der Pariser Kommission für Wiederherstellung abgeschlossenen Übereinkünfte zugewiesen wurden. Diese Farbstoffe wurden unmittelbar der belgischen Industrie zur Verfügung gestellt. Man konnte also einer Stilllegung von Betrieben aus Mangel an Rohstoffen zuvorkommen. Außerdem hat Belgien nach einer belgisch-amerikanischen Übereinkunft 76 t Indigo erhalten können von den 1500 t Farbstoffen, die den Ver. Staaten kommen. Damit hat man Roeselare und Umgegend mit Farbstoffen versorgen können. („I. u. H. Ztg.“) *ll.*

Die Nachfrage nach schwedischer Sulfitecellulose ist unverändert lebhaft, aber die Fabrikanten nehmen eine abwartende Haltung ein, weshalb nicht viele größere Abschlüsse getätig wurden. Die gesamte schwedische Sulfitindustrie ist im vollen Betriebe und es sind reichliche Aufträge vorliegend. Die letzten Notierungen für Durchschnittsqualitäten sind: leicht bleichbares Sulfit 675 Kr. fob Ostküsthäfen und 700 Kr. fob Göteborg. Stark Sulfit 600 Kr. fob Ostküsthäfen und 25 Kr. mehr je t fob Göteborg. Diese Preise gelten wie gesagt für Durchschnittsware, während natürlich ein entsprechend höherer Preis für die bekannten Qualitätsmarken bezahlt wird. Man ist in Schweden allmählich zu der Überzeugung gelangt, daß die kanadischen Cellulosefabriken für die schwedische Konkurrenz in England nicht gefährlich werden können. („Ü. D.“) *ar.*

**Riesenaufräge der böhmischen Glasindustrie.** „Financial Times“ vom 4./2. 1920 zufolge hat Finanzminister Sonntag erklärt, die böhmischen Glaswerke hätten Bestellungen im Werte von einer Milliarde Kr. erhalten. („W. d. A.“) *ar.*

## Aus Handel und Industrie des Auslandes.

### Chemische Industrie.

**Ver. Staaten. Stickstoffverbindungen aus der Luft.** Die General Chemical Co. (New York) und die Solvay Process Co. (Syracuse, N. Y.) haben eine neue Gesellschaft, die Atmospheric Nitrogen Corp., gegründet. Kapital 5 Mill. Doll. Die Anlage, deren Kosten auf 1 Mill. Doll. geschätzt werden, wird in Syracuse errichtet. („J. Soc. Chem. Ind.“ vom 28./2. 1920.) *Sf.\**

**Die chemische Industrie und die Feuerversicherung.** Die Brände in den chemischen Werken Amerikas haben sich in kurzen Zwischenräumen so vermehrt, daß die Feuerversicherungsgesellschaften vor ganz neue Probleme gestellt sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die junge chemische Industrie in Amerika die Gefahren nicht genügend eingeschätzt hat, die in der Erzeugung neu aufgenommener Fabrikate liegt. Namentlich die Tatsache, daß viele Fabrikräume für die Anfertigung chemischer Erzeugnisse ungeeignet sind, scheint die Gefahr von Feuersbrünsten ungemein zu erhöhen. Die Versicherungsgesellschaften, die schon erhebliche Schädenregulierungen hatten, drängen auf sofortige Erhöhung der Prämiensätze. *E. L.*

**Frankreich. Herstellung synthetischer Stickstoffverbindungen.** Die außerordentliche Generalversammlung der Société Chimique de la Grande-Paroisse hat die Erhöhung des Kapitals von 14 auf 34 Mill. Fr. beschlossen. Diese Gesellschaft wurde im Juni 1919 in Interessengemeinschaft zwischen L'Air Liquide und der Compagnie de Saint-Gobain gegründet, um die Fabrikation von synthetischem Ammoniak nach dem Verfahren von Georges Claude aufzunehmen. Die Gesellschaft L'Air Liquide hatte zu diesem Zweck der neuen Gesellschaft die Fabriken der Grande-Paroisse bei Montereau, in der während des Krieges flüssiges Chlor hergestellt wurde, zur Verfügung gestellt. Die Kapitalerhöhung soll sowohl zur Ausdehnung der bisherigen Fabrikationszweige wie der Herstellung von synthetischem Ammoniak dienen. Die L'Air Liquide und La Grande-Paroisse stehen zurzeit in Unterhandlungen mit der Industrie des Auslandes betreffs Überlassung der Herstellungserlaubnis für synthetisches Ammoniak nach dem Verfahren Claude. („La Journée Industrielle“ vom 21. und 22.—23./2. 1920; „W. N.“) *on.*

tischem Ammoniak dienen. Die L'Air Liquide und La Grande-Paroisse stehen zurzeit in Unterhandlungen mit der Industrie des Auslandes betreffs Überlassung der Herstellungserlaubnis für synthetisches Ammoniak nach dem Verfahren Claude. („La Journée Industrielle“ vom 21. und 22.—23./2. 1920; „W. N.“) *on.*

## Soziale und Standesfragen, Unterricht und Forschung.

### Forschungsinstitute.

Der Universität Heidelberg ist eine Stiftung für Biochemie zugefallen. Fritz Behringer in Bielefeld hat der Universität zur Gründung eines Instituts zur Erforschung der Eiweißstoffe eine halbe Mill. M zur Verfügung gestellt. Die neue Forschungsanstalt trägt den Namen „Institut für Eiweißforschung“ und ist zunächst an das physiologische Institut der Universität Heidelberg angeschlossen. Nach dem Willen des Stifters ist sie der Leitung des Geheimrats Professor Dr. Albrecht Kossel, von dem die Anregung zur Gründung der Forschungsanstalt ausgegangen ist, unterstellt. Ihre Verwaltung steht unter dem badischen Kultusministerium und wird von einem Kuratorium geführt. („B. Tg.“) *ar.*

## Gewerbliche Fragen.

### Neue Roh- und Ersatzstoffe, Verfahren und Apparate.

**Eucalyptus-Bast als Spinnfaser.** Ein Australier hat ein Verfahren ausfindig gemacht, um eine für Handelszwecke brauchbare Faser aus dem Bast des australischen Eucalyptusbaumes herzustellen. Es können daraus Zwirn, Tau und Sackleinwand angefertigt werden. („The Times“, London, vom 28./1. 1920; „W. N.“) *ar.*

### Gewerblicher Rechtsschutz.

**Gerichtliche Gutachten der Berliner Handelskammer.** Allgemeines. Die Bestimmungen „Kasse gegen Frachtbriefabschrift“ und „Kasse gegen Verladepapiere“ sind gleichbedeutend und besagen, daß der Verkäufer die Papiere zur Einlösung am Sitz des Käufers selbst oder durch einen Treuhänder zur Einlösung vorzulegen hat: Vorlegung am Platze des Verkäufers kommt nur bei einer diesbezüglichen Vereinbarung in Frage. 25 385/1919.

Hat der Verkäufer „gegen Abschrift bei seiner Bank“ verkauft, so ist er nach Handelsgebrauch berechtigt, Bürgschaftsstellung bei seiner Bank zu verlangen. 28 468/1919.

Es ist zwar nicht allgemein üblich, verstößt aber nicht gegen die Gepflogenheiten des Handels, wenn ein Berliner Kaufmann, der einer Kölner Firma „netto Kasse“ gegen Rechnung Ware verkauft, von der Kölner Firma aber Zahlung nicht erlangt hat, die Ware an seine eigene Adresse nach Köln gehen läßt und unter Benachrichtigung des Käufers die Auslieferungspapiere an ein Kölner Bankhaus schickt. 25 970/1919.

**Ceresin.** Ceresin wird innerhalb unseres Geltungsbereichs handelsüblich nur nach Reingewicht, also ohne Verpackung, gehandelt. 77 767/1919.

**Chemikalien.** Ein Handelsgebrauch, nach welchem mangels besonderer Vereinbarung der Hersteller bei Einführung neuer chemischer Erzeugnisse mit neuen Bezeichnungen zu einer Presse- und Werbe- und Werbemittel gegenübersetzen darf, ist in der Räumung des Alleinverkaufsrechts verpflichtet, läßt sich nicht feststellen. 28 162/1919.

**Düngemittel.** Kainit darf nur nach den Bedingungen des Kalisyndikats gehandelt werden. Der Käufer muß deshalb die vom Syndikat festgesetzte Erhöhung des Kaufpreises gegen sich gelten lassen. Die Vorschriften des Kalisyndikats beziehen sich auf alle Düngerhändler. Vom Kalisyndikat nicht erfaßte Mengen dürfen überhaupt nicht gehandelt werden. Nach Handelsgebrauch gelten ohne besondere Abmachungen Preisänderungen auch für den zweiten Käufer, gleichviel, ob ein fester Preis vereinbart ist oder nicht. 75 864/1919.

**Fässer.** Der frühere Handelsgebrauch, der dem Käufer gestattete, die verwendeten Eisenfässer zu dem berechneten Betrage zurückzugeben oder den Betrag zu vergüten, kann, seitdem die Fässerpreise nicht mehr feststehen, nicht mehr als bestehend angesehen werden. Schon seit längerer Zeit wird von vielen Lieferanten von Schmierölen in den Kaufbedingungen ausdrücklich vermerkt, daß die Fässer nur leihweise gestellt werden und die angesetzten Beträge nur zur Sicherstellung dienen. 28 322/1919.

**Der Verschluß von Holzfässern.** Der Verschluß von Holzfässern erfolgt üblicherweise wie folgt: Der Holzspund wird mit einem sogenannten Spundlappen umwickelt, in das Spundloch eingetrieben und dann wird zum Festhalten ein sogenanntes Spundblech aufgenagelt. Eine gleichzeitige Verwendung von Holzspund und Blechspund erscheint nicht möglich. 29 186/1919.

**Holzkohle.** Buchenmeilerholzkohle kann nach den Anschauungen des Handels als Gegenstand des täglichen Bedarfs im Sinne der Preiswuchergesetzgebung nicht angesehen werden. In Berlin befassen sich nur ganz wenige Firmen mit dem Vertrieb von Holzkohlen. 75 004/1919.

**Kohlen.** Bei einer Kahnladung oberschlesischer Steinkohle ist ein Fehlgewicht von 1½% infolge natürlicher Beschaffenheit des Gutes gemäß § 59 Ziffer 4 B. Sch. G. noch als zulässig anzusehen. 27 645/1919.

Die Bestimmung im Bestätigungsschreiben „zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen der Berliner Steinkohlenvereinigung“ bedeutet nach Auffassung der maßgebenden Kreise des Kohlenhandels, daß, wenn nach Abschluß eines Lieferungsvertrages mit den Verbrauchern und nach Beginn der Lieferung an dieselben durch die Berliner Steinkohlen-Vereinigung eine Preiserhöhung mit rückwirkender Kraft festgesetzt wird, die Kohlenhändler von den Verbrauchern für die bereits gelieferten und bezahlten Kohlen den erhöhten Preis nachfordern können. Die Abrede „zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen der Berliner Steinkohlen-Vereinigung“ bezweckt, den Berliner Kohlenhändlern, die fast lückenlos der Vereinigung angehören, eine sofortige und einheitliche Anpassung ihrer Verkaufspreise und Bedingungen an diejenigen der Gruben und des Großhandels zu ermöglichen. Da die Grubenverwaltungen nur im Einverständnis mit dem Reichswirtschaftsministerium und bei den bestehenden Verhältnissen vielfach erst nach längeren Verhandlungen die für notwendig erachteten Preiserhöhungen festzusetzen vermögen, so mußte den letzteren im Einverständnis mit der Regierung bisweilen rückwirkende Kraft beigelegt werden. Hierdurch erklärt sich die von uns vorliegend bekundete ungewöhnliche und sonst ungewöhnliche Übung. 28 662/1919.

**Lötzinn.** Unter der Bezeichnung „Lötzinn“ wird im allgemeinen eine Zinnlegierung verstanden, die allerdings kleine Verunreinigungen von Antimon und Kupfer enthalten darf. Es ist jedoch erforderlich, den Zinengehalt bei jedem Geschäft besonders anzugeben, da Lötzinnlegierungen von 3—30% Zinengehalt ausgeführt werden. Im allgemeinen ist es üblich, das Verhältnis zwischen Zinn- und Bleigehalt zu vereinbaren, falls dieses nicht geschehen ist, ist handelsübliche Ware mit etwa 30 und 33% Zinn zu liefern. Unter „Lötmetall“ oder „Lötmaterial“ wird in der Regel ein Ersatzlötmittel z. B. Lötcadmium, Quecksilberlot, Lötantimon usw. verstanden. 26 001/1919.

**Messingspäne.** Ein Handelsgebrauch, der das Zustandekommen eines Kaufvertrages über Messingspäne von der vorherigen Zahlung der Kaufsumme abhängig macht, besteht nicht. Der Zeitpunkt der Zahlung hängt von den Bedingungen des Kaufes ab, und zwar ist, wenn keine besonderen Bedingungen vereinbart sind, bei Abholung der Ware zu zahlen, wenn sie auf dem Lager des Verkäufers übernommen werden soll, und bei Eintreffen auf dem Lager des Empfängers, wenn Lieferung frei Lager des Empfängers vereinbart war. 29 305/1919.

**Seifenpulver.** Bezuglich der Bemängelung von Seifenpulver läßt sich ein von den gesetzlichen Bestimmungen — § 377 BGB. — abweichender Handelsgebrauch innerhalb des Berliner Handelskammerbezirks weder für Waschanstalten noch für Händler feststellen. 26 293/1919.

**Siegelack.** Der Handelsgebrauch, nach welchem im Siegelackfach Muster unentgeltlich abgegeben werden, hat sich, sofern es sich nicht um Originalpfunde oder große Originalstangen handelt, nicht geändert. 25 062/1919.

**Vaseline.** Im Handel mit Vaselin besteht bezüglich der Untersuchungspflicht und der Mängelprüfung kein von den gesetzlichen Bestimmungen abweichender Handelsgebrauch. 25 708/1919. Dr. L.

## Personal- und Hochschulnachrichten.

Vom 25.—27./2. tagten in Münster die Chemikerschaften der deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen. Es wurde ein Verband gegründet, dessen Hauptziel, wie aus dem Referat des Berliner Vertreters hervorging, darin zu sehen ist, daß er in arbeitsgemeinschaftlichem Sinne bemüht sein wird, an Stelle politischen Gezänks in der Studentenschaft fruchtbare Arbeit an der Weiterentwicklung des Chemiestudiums zu setzen. Der Verband hofft, daß es ihm gelingen wird, im Einvernehmen mit der deutschen Studentenschaft in Göttingen die Studentenschaft davon zu überzeugen, daß nur auf dem Wege gemeinsamer Arbeit unbeschadet der politischen Stellung des einzelnen die Weiterentwicklung der Hochschule gefördert werden kann. Das Interesse der Dozenten an der Gründung wurde durch die Anwesenheit des Ordinarius für Chemie an der Universität Münster, Geheimrat Schenck, der gleichzeitig Vorsitzender des Verbandes der deutschen Hochschulen ist, bekundet.

Dem schwedischen Gelehrten Prof. Svante Arrhenius wurde das Ehrendoktordiplom der Universität Greifswald verliehen.

## Personalnachrichten aus Handel und Industrie.

Zum Vorstandsmitgliede wurde gewählt: Direktor H. Fabry, Lübeck-Herrenwyk, bei der Fa. Portland-Cement-Fabrik vorm. Heyn Gebrüder, A.-G. in Lüneburg.

Zu Geschäftsführern wurden bestellt: G. Griessdorf, Breslau, bei der Chem.-Pharmaz. Gesellschaft m. b. H., Breslau; A. Reise und G. Hartwig, bei der Fa. Cewosa-Werke Chemisch-technische Produkte, G. m. b. H., in Meiningen; A. Mengelberg, Berlin-Schmargendorf, bei der Perplex G. m. b. H., Fabrik chem.-techn. Präparate, Berlin; Dr.-Ing. H. Roch, bei der Fa. Edlich & Weisse G. m. b. H., Chem. Fabrik keram. Farben, Meißen.

Prokura wurde erteilt: R. G. H. Niedrig, Betriebschemiker Dr. phil. O. J. A. Pfaff u. Oering, R. M. Donath, Freiberg, bei der Fa. Porzellanfabrik Kahla, Zweigniederlassung Freiberg in Freiberg; W. O. P. Reichenbach, Herrenwyk bei Lübeck, bei der Fa. Portland-Cement-Fabrik vorm. Heyn Gebrüder, A.-G. in Lüneburg.

Gestorben sind: Camille Ch. Bovard, Direktor der Naphthagesellschaft Silva Plana, in Boryslaw. — G. J. Döller, Fachmann der Essigindustrie, Seniorchef der Fa. G. J. Döller & Comp. am 14./2. zu Pechtoldsdorf, Niederösterreich, im 75. Lebensjahr. — Chemiker Dr. W. Goldmann, in Frankfurt a. M., am 1./3. — Dr. chem. W. Knecht, am 9./3. in Zürich, im Alter von 69 Jahren.

## Eingelaufene Bücher.

(Die Besprechung der eingelaufenen Bücher wird vorbehalten.)

**Bottler, Prof. M.** Über Herstellung u. Eigenschaften v. Kunstrarzen u. deren Verwendung in der Lack- u. Firnisindustrie. München 1919. J. F. Lehmann. geb. M 6.—

**Clasen, Prof. Dr. A.** Handbuch der analytischen Chemie. I. Teil. Qualitativ Analyse. 7. umgearb. u. verm. Auflage. Stuttgart 1919. Ferdinand Enke. geh. M 20.—

**Deutscher Fürberkalender für das Jahr 1920.** 29. Jahrgang. Herausgegeben v. der Redaktion der Deutschen Fürberzeitung. Wittenberg, Ziemsen Verlag. geb. M 7,50

**Kohlrusch-Scholl, Kleiner Leitfaden der praktischen Physik.** 3. Auflage. Mit 165 Abb. im Text. Leipzig u. Berlin 1919. B. G. Teubner. geb. M 10,— und Teuerungszuschlag.

**Reinau, Dr. phil. E.** Kohlensäure u. Pflanzen. Ein Beitrag zur Kohlenstoffdüngung der Pflanzen u. ein Versuch zu einer geophysischen Pflanzenphysiologie. Mit 3 graphischen Darstellungen. Halle a. Saale 1920. Wilhelm Knapp. kart. M 16,40

**Rinne, Prof. Dr. F.** Einführung in die krystallographische Formenlehre u. elementare Anleitung zu krystallographisch-optischen sowie röntgenographischen Untersuchungen. 3. Aufl. Leipzig. Verlagsbuchhandlung Dr. Max Jänecke. geb. M 12.—

**Stähler, Prof. Dr. A.** Handbuch der Arbeitsmethoden in der anorganischen Chemie. 2. Bd. Physikalische u. chem. Operationen. Erste Hälfte. Physikalische Operationen allgemeiner Art. Mit 390 Abb. Berlin u. Leipzig 1919. Vereinigung wissenschaftl. Verleger Walter de Gruyter & Co. geh. M 45,—

Am 4. März wurde unser hochverehrter Chef,

Herr Professor Dr. phil.

## Karl Dieterich

Vorstand der Chemischen Fabrik Helfenberg A.-G.  
vorm. Eugen Dieterich

Privatdozent an der Tierärztlichen Hochschule zu Dresden  
Komtur, Ritter hoher Orden

nach nur kurzer Krankheit plötzlich und unerwartet aus einem arbeitsreichen Leben durch den unerbittlichen Tod abgerufen.

Wir verlieren in dem leider viel zu früh Heimgangenen ein Vorbild unermüdlichen eifrigsten Schaffens und höchsten Pflichtbewußtseins, der das Helfenberger Unternehmen zu immer weiterem Ansehen und Bedeutung gebracht hat, und werden sein Andenken jederzeit in höchsten Ehren halten.

Die stellvert. Direktoren und Prokuristen  
der Chemischen Fabrik Helfenberg A.-G.

vorm. Eugen Dieterich

717